

FRIEDHOFSSATZUNG

für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt

Nach Artikel 15, Absatz 1, Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt in der Sitzung am 11. Januar 2005 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

- Vorwort -

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde getragenen Friedhöfe in Hollingstedt und Börm in ihren jeweiligen Größen.
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung und dienen der Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode im Bereich der Kirchengemeinde Hollingstedt ihren Wohnsitz gehabt haben oder vor ihrem Tod ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf den Friedhöfen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Eintragung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einstellung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern seine Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Verletzende Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten ausführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf den Friedhöfen weitere Bestimmungen erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt und persönlich zuverlässig ist.
- (2) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Für eine einmalige Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchenvorstand auf die Vorlage der Nachweise gemäß Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung einer Beerdigung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) An Sonnabenden sollten nach Möglichkeit keine Beerdigungen stattfinden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 7

Zuweisung von Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Alle mündlichen Absprachen verlieren mit in Kraft treten dieser Satzung ihre Gültigkeit

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte erfolgen, so ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Sie Särge sollen höchstens 2,05 Meter lang, im Mittelmaß 0,75 Meter hoch und 0,75 Meter breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Ausheben und Schließen des Grabes

- (1) Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt sind.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Beerdigung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, daß der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 Meter bedeckt ist. Aschenurnen werden in einer Tiefe von mindestens 0,60 Meter beigesetzt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.

- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Grabstätten werden angelegt als
- a) Wahlgrabstätten
 - b) Rasenwahlgrabstätten
 - c) Baumwahlgrabstätten für Urnen
 - d) Reihenurnengrabstätte in einem anonymen Waldgrab
 - e) Reihenurnengrabstätten in einem Rasenfeld
 - f) Wahlgrabstätten an Stele für Särge in besonderer Lage
 - g) Wahlgrabstätten an Stele für Urnen in besonderer Lage
- (4) Bei Anlage der Gräber für die Erdbestattungen werden folgende Maße eingehalten:
- Gräber für Särge bis zu 1,20 Meter Länge:
Länge 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter, Abstand 0,30 Meter
 - Gräber für Särge über 1,20 Meter Länge:
Länge 2,10 Meter, Breite 0,90 Meter, Abstand 0,30 Meter

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre; für verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren 15 Jahre; für Aschen 25 Jahre.

§ 14 Belegung der Gräber

- (1) Jedes Grab darf in der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vergleiche § 24, Absatz 2 + 3).

§ 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird eine Kartei in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Beerdigungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.

- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

§ 17 Nutzungsrecht / Reihengräber

- (1) Grabstätten, die trotz Mahnung nicht in Ordnung gehalten werden, können vom Kirchenvorstand zur Aufrechterhaltung der Würde des Friedhofes eingezogen werden. Dies geschieht auf Beschluß des Kirchenvorstandes. Das Entfernen der Grabmale und sonstiger Ausstattungsgegenstände geht zu Lasten der bisherigen Nutzungsberechtigten. Hierauf soll vorher schriftlich hingewiesen werden.
- (2) Nach dem 1. April 2005 werden Reihengräber für Sargbestattungen nicht mehr vergeben. Ab 1. November 2014 werden Reihengrabstätten angelegt als Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 18 Wiederbelegung und Verlängerung von Reihengräbern

Bisherige Reihengräber für Sargbestattungen werden ab dem 1. April 2005 wie Wahlgrabstätten behandelt (vergleiche §§ 20 und 22).

§ 19 Nutzungsrecht / Wahlgräber

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.
- (3) In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
- a) der Ehegatte und Lebensgefährte
 - b) die Kinder
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen und Verlobte

- (4) Das Nutzungsrecht kann an die unter Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes
- (5) Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch nicht feststeht, gilt der Inhaber der Verleihungsurkunde (§ 8) dem Kirchenvorstand gegenüber als berechtigt. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung des Nutzungsrecht auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der Berechtigten der Zutritt zur Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (7) Hinterläßt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über die Berechtigung nicht erzielt werden, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechte geltenden Vorschriften (§ 21, Absatz 3) zu verfahren.

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der Gebühren bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist bei der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit vorzunehmen.
- (3) Die Verlängerung muß für alle Grabbreiten bewirkt werden, die bis zum Ablauf der Ruhefrist zu der Grabstätte gehören sollen. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Grabstätten, die trotz öffentlicher Mahnung nicht in Ordnung gehalten werden, können zur Aufrechterhaltung der Würde des Friedhofes vom Kirchenvorstand durch Beschluß eingezogen werden.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Über sie kann der Kirchenvorstand nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 22 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können wiederbelegt werden, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (2) Nutzungsgebühren können anteilig nur in begründeten Ausnahmefällen für die noch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit erstattet werden. Darüber entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 24 Beisetzung / Aschenurnen

- (1) Aschenurnen müssen in der Erde in einer Tiefe von mindestens 0,60 Meter beigesetzt werden.
- (2) In einer mit einer Leiche belegten Grabstätte darf nur eine Aschenurne, in einem unbelegten Grab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 25 Nutzungsrecht / Urnengräber

- (1) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechend Anwendung.
- (2) Ab dem 1. April 2005 bis 31. Oktober 2014 wurden Urnengräber nicht mehr vergeben.

§ 25 a Urnenrasenreihengräber

Urnengrabstätten werden angelegt als Urnenfelder in Rasen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung vergeben werden. Das Nutzungsrecht an Urnenrasengrabstätten umfasst lediglich das Recht zu entscheiden, ob das liegende Grabmal mit Namens- (inkl. Lebensdaten) oder mit Nummerngravur versehen werden soll. Der Friedhofsträger legt auf den Grabfeldern genormte Grabplatten. Ihm obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabanlagen. Zusätzliche Bepflanzungen und Grabausschmückungen sind nicht gestattet.

§25 b Anonyme Waldgrabstätten

Für anonyme Urnenbeisetzungen werden Waldgräber ohne Kennzeichnung oder Pflege eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben.

§ 25 c Baumwahlgrabstätten

Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, werden ausschließlich liegende Grabmale: genormte Platten mit Nummern- oder Namensgravur mit Lebensdaten (ohne Fundament) verwendet. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs (Rasen) darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen. Zusätzliche Bepflanzungen und Grabausschmückungen sind nicht gestattet.

25d Wahlgrabstätten in besonderer Lage

Wahlgrabstätten in besonderer Lage sind Grabstätten, die in ihrer besonderen Form entweder nur für Urnenbeisetzungen oder nur für Sargbestattungen angelegt werden, eine zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabstätte ist nicht gestattet.

Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre für Urnengräber und 30 Jahre für Sarggräber, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

Die Grabanlagen sind in besonderer Art mit Bodendeckern und Rasen unterschiedlich angelegt, eigene bzw. zusätzliche Bepflanzungen sind nicht erlaubt. Dem Friedhofsträger allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege der besonderen Grabanlagen. Das Hinstellen einer Pflanzschale bzw. eines Gesteckes in angemessener Größe wird gestattet.

Der Friedhofsträger errichtet auf der Begräbnisstätte eine gemeinsame Grabmalanlage in Form einer Stele. Mit jedem Beerdigungsfall wird vom Friedhofsträger eine genormte Metallplatte mit Gravur eines einzelnen Vornamens, Nachnamens und Lebensdaten als Jahreszahlen an dieser Stele angebracht, die Kosten dazu sind im Beerdigungsfall mit den Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten für Wahlgrabstätten an Stele in besonderer Lage zu entrichten.

§ 26 Nutzungsrecht / Rasengräber

In Ergänzung der Bestimmungen zu der Einrichtung von Wahlgräbern gilt für die Rasengräber folgendes: Sie sind nur mit einem Sarg oder zwei Urnen belegbar. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand. In den Rasen wird ebenerdig – d.h. uneingeschränktes Rasenmähen muss der Friedhofsverwaltung garantiert werden - eine Grabplatte eingelegt, auf der der Name (gegebenenfalls mit Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbejahr verzeichnet sind. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt wird.
- (2) Aus diesen Gründen und unter besonderer Würdigung des Vorwortes dieser Satzung muss ein Grabmal auf der Grabstätte errichtet werden, auf dem der Name (gegebenenfalls der Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbejahr der Grabstätte Beigesetzten verzeichnet ist.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 28 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriß, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.
 - b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2-3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:15 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der

vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 29

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 30

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 31

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Verantwortliche zu tragen.

§ 32 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 33 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit beziehungsweise des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 33 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfaßten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

§ 34 Gestaltungsrichtlinien

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 14 cm, über 100 cm Höhe 16 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
- (3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 35 Allgemeines

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen

zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (3) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die eine Höhe von 2,00 Meter nicht überschreiten und benachbarte Grabstätten nicht stören dürfen. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlaßt hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.
- (7) Eine Bepflanzung bei Rasengräbern ist nicht gestattet.

§ 36

Grabpflege / Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Kunststoffgesteckunterlagen, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen, Pflanzenzuchtbehältern aus Kunststoff, Kunststoffbändern, Kunststoffkranzschleifen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Einfassungen aus Kunststoff an oder auf Grabstätten.
- (3) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.
- (4) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä..
- (5) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 37 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung statt dessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
- (3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 38 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgelegten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 39 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Nicolai-Kirche in Hollingstedt und die Kapelle in Börm zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann die Benutzung auf Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Freiraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 40 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlußvorschriften

§ 42 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 7. Januar 2000 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied des Kirchenvorstandes

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. vom Kirchenvorstand beschlossen
vom Kirchenkreisvorstand | am 27. September 1999 |
| 2. kirchenaufsichtlich genehmigt | am 22. November 1999 |
| 3. öffentlich ausgehängt in den Schaukästen
in der Zeit vom 09. Dezember 1999 bis 06. Januar 2000
nach vorheriger Bekanntmachung
in den Schleswiger Nachrichten | am 08. Dezember 1999 |
| 4. Die Friedhofssatzung tritt in Kraft | am 07. Januar 2000 |

Friedhofssatzungsänderungen:

- | | |
|---|---|
| 1. vom Kirchenvorstand beschlossen | am 11. Januar 2005 |
| 2. vom Kirchenkreisvorstand
kirchenaufsichtlich genehmigt | am 17. Januar 2005 |
| 3. öffentlich ausgehängt in den Schaukasten
in der Zeit vom 01. März 2005 bis 31. März 2005
nach vorheriger Bekanntmachung
im Amtsblatt des Amtes Kropp
und im Amtskurier des Amtes Silberstedt | am 01. März 2005
am 15. Februar 2005 |
| 4. Diese Friedhofssatzung tritt in Kraft am 01. April 2005. | |

Friedhofssatzungsänderungen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. vom Kirchenvorstand beschlossen | am 22. Februar 2012 |
| 2. vom Kirchenkreisvorstand genehmigt | am 30. Mai 2012 |
| 3. öffentlich ausgehängt
- in der Zeit vom 10.06.2012 bis 10.07.2012
- in den Schaukästen der Kirchengemeinde
nach vorheriger Bekanntmachung
in den Schleswiger Nachrichten | am 09. Juni 2012 |
| 4. Diese Friedhofssatzung tritt in Kraft | am 01. August 2012. |

Friedhofssatzungsänderungen:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 2. August 2014
2. vom Kirchenkreisrat genehmigt am 8. Oktober 2014
3. öffentlich ausgehängt
- in der Zeit vom 13.10.2014 bis 15.11.2014
- in den Schaukästen der Kirchengemeinde
nach vorheriger Bekanntmachung
in den Schleswiger Nachrichten am 10. Oktober 2014
4. Diese Friedhofssatzung tritt in Kraft am 15. November 2014.

Friedhofssatzungsänderungen:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 10. Oktober 2017
2. vom Kirchenkreisrat genehmigt am 24. November 2017
3. öffentlich ausgehängt
- in der Zeit vom 29.11.2017 bis 04.01.2018
- in den Schaukästen der Kirchengemeinde
nach vorheriger Bekanntmachung
in den Schleswiger Nachrichten am 04. Dezember 2017
4. Diese Friedhofssatzung tritt in Kraft am 04. Januar 2018.